

The logo for ALRIVO, featuring the word "ALRIVO" in a bold, blue, sans-serif font. The letter "O" is replaced by a stylized circular icon consisting of two concentric circles.

PENSIONSASSE

GASTRONOMIE  
CATERING  
& HOTELLERIE

A background image showing a waiter in a white uniform and black tie, holding two white plates with food. The waiter is in the foreground, and the background is a blurred blue surface, possibly a tablecloth or a wall.

TEILLIQUIDATIONS-REGLEMENT

2024

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT DER  
ALRIVO VORSORGESTIFTUNG

## Inhaltsverzeichnis

ART. 1	Grundsatz.....	3
ART. 2	Nicht geregelte Sachverhalte .....	3
ART. 3	Unfreiwilligkeit .....	3
ART. 4	Kollektiver Austritt .....	3
ART. 5	Voraussetzungen .....	3
ART. 6	Erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten .....	4
ART. 7	Auflösung von Anschlussverträgen .....	4
ART. 8	Stichtag der Teilliquidation .....	4
ART. 9	Mitwirkung Arbeitgeber .....	4
ART. 10	Verfahren .....	4
ART. 11	Teilliquidationsbilanz .....	5
ART. 12	Personenkreis .....	5
ART. 13	Verteilplan freie Mittel .....	5
ART. 14	Verteilplan Versicherungstechnische Rückstellungen .....	6
ART. 15	Verteilplan Schwankungsreserven der Stiftung.....	6
ART. 16	Fehlbetrag der Stiftung .....	6
ART. 17	Information und Einspracheverfahren.....	6
ART. 18	Übertragung .....	7
ART. 19	Anpassungen.....	7
ART. 20	Beschlussfassung und Änderung.....	7

## **ART. 1 GRUNDSATZ**

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der ALRIVO Vorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung genannt.

<sup>2</sup> Bei einer Teilliquidation werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der ausscheidenden Rentner um einen individuellen oder kollektiven Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes erhöht. Bei Vorliegen eines Fehlbetrags erfolgt eine individuelle Kürzung der Altersguthaben resp. eine kollektive Kürzung des Vorsorgekapitals der ausscheidenden Rentner.

<sup>3</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven.

## **ART. 2 NICHT GEREGLTE SACHVERHALTE**

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden, insbesondere von Art. 18a FZG, Art. 53b-53d BVG, Art. 27g-27h BVV 2.

## **ART. 3 UNFREIWILLIGKEIT**

<sup>1</sup> Nur dort liegt eine Teilliquidation vor, wo Destinatäre – ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs- oder Stiftungsebene und nicht durch Kündigung aus individuellen Gründen – unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden müssen.

<sup>2</sup> Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen oder Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.

## **ART. 4 KOLLEKTIVER AUSTRITT**

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens 6 Personen eines Arbeitgebers gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei Arbeitgebern mit weniger als 50 aktiven Versicherten gelten als Gruppe die gleichen Limiten wie von Art. 6 Abs. 1.

## **ART. 5 VORAUSSETZUNGEN**

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- (a) Der Bestand der aktiven Versicherten vermindert sich innerhalb eines Kalenderjahres erheblich oder
- (b) ein angeschlossenes Unternehmen wird restrukturiert oder
- (c) Anschlussverträge mit der Stiftung werden aufgelöst und die Stiftung bleibt weiter bestehen.

## **ART. 6 ERHEBLICHE VERMINDERUNG DER AKTIVEN VERSICHERTEN**

<sup>1</sup> Der Bestand der aktiven Versicherten vermindert sich erheblich, wenn bei einer angeschlossenen Firma mit

- 1 – 4 aktiven Versicherten mind. 50% der Versicherten
- 5 – 29 aktiven Versicherten mind. 3 Versicherte
- 30 – 49 aktiven Versicherten mind. 4 Versicherte
- mehr als 50 aktiven Versicherten mind. 10% der Versicherten

unfreiwillige Austritte erfolgen und diese kumulativ einen Abfluss von mind. 3% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten zur Folge haben.

<sup>2</sup> Liegt bei einer angeschlossenen Firma eine Restrukturierung vor, werden die in Abs. 1 genannten Mindestquoten halbiert. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der angeschlossenen Firma zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf eine andere Weise verändert werden und dies unfreiwillige Austritte zur Folge hat.

## **ART. 7 AUFLÖSUNG VON ANSCHLUSSVERTRÄGEN**

Die Auflösung von Anschlussverträgen durch Arbeitgeber im Einverständnis mit ihrem Personal oder durch die Stiftung führt zu einer Teilliquidation, wenn er mindestens 2 Jahre in Kraft war und mind. 3% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner abfließen.

## **ART. 8 STICHTAG DER TEILLIQUIDATION**

<sup>1</sup> Stichtag der Teilliquidation ist grundsätzlich der letzte Bilanzstichtag des Kalenderjahres, d.h. der 31. Dezember, in welchem sich die Voraussetzung gemäss Art. 6 oder Art. 7 erfüllt hat.

<sup>2</sup> Bei erheblicher Verminderung der aktiven Versicherten gemäss Art. 6 wird die Voraussetzung in dem Jahr erfüllt, in dem die meisten aktiven Versicherten aus demselben wirtschaftlichen Grund aus der Stiftung ausgetreten sind. Massgebend ist der Abbau des Versicherungsbestandes, welcher sich innerhalb eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## **ART. 9 MITWIRKUNG ARBEITGEBER**

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können.

## **ART. 10 VERFAHREN**

<sup>1</sup> Die Stiftung prüft jeweils per Bilanzstichtag, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind. Sie berücksichtigt dabei die gemäss Art. 9 gemeldeten Vorgänge und beurteilt, ob sie einem möglichen Tatbestand zur Teilliquidation entsprechen.

<sup>2</sup> Wird das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festgestellt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, sowie den Stichtag der Teilliquidation gemäss Art. 8 festzulegen.

<sup>3</sup> Für die Feststellung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Schwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die durch die Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz sowie gegebenenfalls auf die durch den Experten für berufliche Vorsorge erstellt Teilliquidationsbilanz (vgl. Art. 11) des massgebenden Stichtags abgestellt.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat beschliesst über die mitzugebenden freien Mitteln resp. des mitzugebenden Fehlbetrags sowie die mitzugebenden Rückstellungen und Schwankungsreserven. Er hält die Form der Übertragung fest.

## **ART. 11 TEILLIQUIDATIONSILANZ**

<sup>1</sup> Die Teilliquidationsbilanz kann von der kaufmännischen Bilanz abweichen. Sie berücksichtigt bereits erfolgte Auszahlungen von Austrittsleistungen von Versicherten, die von der Teilliquidation betroffen sind oder anderen Zahlungen (z.B. Akonto-Zahlungen) vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die vorhandenen Aktiven und Passiven der kaufmännischen Bilanz werden entsprechend erhöht. Zudem werden allfällige bereits in den Verbindlichkeiten verbuchte Vorsorgekapitalien von aktiven Versicherten und Rentenbezüglern beim versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital berücksichtigt. Gegebenenfalls sind auch die Rückstellungen anzupassen.

<sup>2</sup> Basierend auf der Teilliquidationsbilanz werden die freien Mittel oder der Fehlbetrag, die Schwankungsreserven und versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt.

## **ART. 12 PERSONENKREIS**

Der Personenkreis wird per Stichtag der Teilliquidation wie folgt festgelegt:

(a) Verbleibende: alle verbleibenden aktiven Versicherten der angeschlossenen Firmen und die verbleibenden Rentner;

(b) TL-Betroffene: alle aktiven Versicherten und Rentner der angeschlossenen Firmen, welche die Stiftung infolge eines Tatbestandes zur Teilliquidation gemäss Art. 6 oder Art. 7 verlassen oder verlassen haben.

## **ART. 13 VERTEILPLAN FREIE MITTEL**

<sup>1</sup> Die Aufteilung der freien Mittel im Sinne von Art. 11 Abs. 2 erfolgt in einem ersten Schritt unter den Personenkreis der Verbleibenden und TL-Betroffenen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Vorsorgekapitalien aktive Versicherte resp. Rentner. Massgebend ist dabei das Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation resp. der Austrittsleistung bei einem Austritt vor dem Stichtag der Teilliquidation.

<sup>2</sup> In einem zweiten Schritt werden innerhalb des Personenkreises der TL-Betroffenen die freien Mittel nach Massgabe der Vorsorgekapitalien Aktive und Rentner anteilmässig aufgeteilt.

<sup>3</sup> Für die Verbleibenden verbleibt ihr Anteil an den freien Mittel kollektiv in der Stiftung.

<sup>4</sup> Eintrittsleistungen, Einkaufssummen, Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und Scheidungen, welche in den letzten drei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln in beiden Schritten unberücksichtigt. Dem massgebenden Vorsorgekapital hinzugerechnet werden Auszahlungen infolge Scheidung und WEF-Vorbezüge.

<sup>5</sup> Sofern die Firma weniger als zehn Jahre bei der Stiftung angeschlossen war, wird bei der Verteilung berücksichtigt in welchem Masse die TL-Betroffenen zur Bildung der freien Mittel der Stiftung beigetragen haben.

## **ART. 14 VERTEILPLAN VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit für die TL-Betroffenen solche gebildet wurden. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Masse sie zur Bildung beigetragen haben.

## **ART. 15 VERTEILPLAN SCHWANKUNGSRESERVEN DER STIFTUNG**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Schwankungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Masse die TL-Betroffenen zur Bildung beigetragen haben.

<sup>2</sup> Der anteilmässige Anspruch an den Schwankungsreserven wird sinngemäss nach Art. 13 ermittelt.

## **ART. 16 FEHLBETRAG DER STIFTUNG**

<sup>1</sup> Im Falle eines Fehlbetrages werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen individuell und die Vorsorgekapitalien der Rentner kollektiv gekürzt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden

<sup>2</sup> Für die Verbleibenden verbleibt ihr Anteil am Fehlbetrag kollektiv in der Stiftung.

<sup>3</sup> Eintrittsleistungen, Einkaufssummen, Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und Scheidungen, welche in den letzten drei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln in beiden Schritten unberücksichtigt. Dem massgebenden Vorsorgekapital hinzugerechnet werden Auszahlungen infolge Scheidung und WEF-Vorbezüge.

<sup>4</sup> Sofern die Firma weniger als zehn Jahre bei der Stiftung angeschlossen war, wird bei der Verteilung berücksichtigt, in welchem Masse die TL-Betroffenen zur Bildung des Fehlbetrages der Stiftung beigetragen haben.

## **ART. 17 INFORMATION UND EINSPRACHEVERFAHREN**

<sup>1</sup> Die Stiftung informiert die Rentner und die aktiven versicherten Personen sowie die Ausgetretenen in geeigneter Form über die Teilliquidation (Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation, Verfahren und Verteilplan), orientiert sie über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Stiftung in den Verteilplan und weitere relevante Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Persönlichkeitsschutz der einzelnen Destinatäre wird gewahrt.

<sup>2</sup> Kann nicht sichergestellt werden, dass die Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat die Stiftung darüber hinaus eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

<sup>3</sup> Die Rentner und die aktiven versicherten Personen haben das Recht, innert 30 Tagen seit Erhalt der Information über die Teilliquidation resp. seit Publikationsdatum bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Es können Rügen in Bezug das Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan erhoben werden. Die Stiftung beantwortet die Einsprachen innert angemessener Frist schriftlich durch einen Einspracheentscheid.

<sup>4</sup> Die Versicherten und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers hin verfügt wird.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

<sup>6</sup> Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

<sup>7</sup> Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

## **ART. 18 ÜBERTRAGUNG**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel, versicherungstechnische Rückstellungen oder Schwankungsreserven immer kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

<sup>2</sup> Der Anteil an den freien Mitteln an die individuell austretenden Destinatäre wird individuell übertragen:

(a) Aktive: als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto resp. eine Freizügigkeitspolice oder als Barauszahlung, sofern die Voraussetzungen nach Art. 5 FZG erfüllt sind.

(b) Rentner: Erhöhung der Rente oder Barauszahlung

<sup>3</sup> Liegt eine Unterdeckung (Fehlbetrag) vor, werden die individuell gekürzten Austrittsleistungen individuell übertragen. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Die Vorsorgekapitalien der ausscheidenden Rentner werden gekürzt um den anteilmässigen Fehlbetrag kollektiv übertragen.

## **ART. 19 ANPASSUNGEN**

<sup>1</sup> Ändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich, sind die zu übertragenden freien Mittel, versicherungstechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven anzupassen.

<sup>2</sup> Als wesentlich gilt eine Änderung der Aktiven oder der Passiven um mehr als 5%.

## **ART. 20 BESCHLUSSFASSUNG UND ÄNDERUNG**

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates vom 25. Juni 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt jenes gültig ab 1. Dezember 2009. Änderungen des Teilliquidationsreglements sind durch die Stiftungsaufsicht zu genehmigen.



**ALRIVO**  
**Vorsorgestiftung**  
**Sägereistrasse 29**  
**8152 Glattbrugg**



**Telefon**  
**+41 44 210 18 09**



**E-Mail**  
**[alrivo@pfs.ch](mailto:alrivo@pfs.ch)**

**Internet**  
**[www.alrivo.ch](http://www.alrivo.ch)**